

Satzung

Stand: 28.02.2026



Vorwort

Wenn in der Satzung die maskuline Sprachform verwendet wird, dient das ausschließlich der besseren Lesbarkeit. **Gemeint sind grundsätzlich alle Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht.**

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen

TFC 1998 Echzell e. V.,

Tennis- und Freizeit-Club 1998 Echzell e. V. Er hat seinen Sitz in 61209 Echzell und ist im Vereinsregister (VR 2240) beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.

- b) Gründungsdatum ist der 29.12.1998.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, hauptsächlich des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sport und Spiel und insbesondere die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Kindern und Jugendlichen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe, der Ausschüsse und die besonderen Vertreter arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- d) Die tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen ihrer Beauftragung können den mit einem Ehrenamt beauftragten Mitgliedern, ausdrücklich auch den Mitgliedern des Vorstandes, in Form des Auslagenersatzes erstattet werden. Zusätzlich ist eine angemessene Tätigkeitsvergütung nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe statthaft, sofern die Haushaltslage des Vereins das erlaubt und daraus keinerlei unmittelbaren Einschränkungen in anderen Vereinsbereichen zu erwarten sind.

Satzung

Stand: 28.02.2026



Die Entscheidung über Auslagenerstattung und Tätigkeitsvergütung für ehrenamtliche Mitglieder außerhalb der Vorstandsebene trifft der Vorstand, wobei die Zustimmung von 2/3 aller Kern- und Fachvorstände erforderlich ist.

Tätigkeitsvergütungen der Vorstandsmitglieder beschließt allein die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Entscheidung gilt bis zur nächsten Wahl/Neubesetzung des Kernvorstands.

Im Rahmen der Mitgliederversammlungen informiert der Vorstand umfänglich über alle Vergütungen, die über eine bloße Erstattung tatsächlich vorgelegter Ausgaben für den Verein hinausgehen, indem Empfänger und Umfang benannt werden.

- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes und der Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- f) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Zugehörigkeit

- a) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. und seinen zuständigen Verbänden.
- b) Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben, soweit diese Mitgliedschaft nicht im Gegensatz zu seiner Satzung steht.

§ 4 Geschäftsjahr

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Aufgaben und Ziele

- a) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:
 - Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
 - Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
 - Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
 - Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

Satzung

Stand: 28.02.2026



- b) Der Verein ist offen für alle Menschen, gibt ihnen die gleichen Rechte und Pflichten und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 6 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus
1. Aktiven Mitgliedern, unterteilt in
 - Ordentliche Mitglieder,
 - Erwachsene Mitglieder in Ausbildung,
 - Jugendliche Mitglieder und
 - Kinder.
 2. Fördermitgliedern und
 3. Ehrenmitgliedern.
- b) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Ereignisses (z. B. Eintritt, Beitragszahlung etc.) das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im gleichen Jahr vollenden werden und nicht als "Erwachsene Mitglieder in Ausbildung" gelten.
- c) Erwachsene Mitglieder in Ausbildung sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Ereignisses (z. B. Eintritt, Beitragszahlung etc.) vollendet haben oder im gleichen Jahr vollenden werden, sich aber noch in Ausbildung befinden. Damit gleichzusetzen sind Zivildienst oder das soziale Jahr. Dieser Status ist befristet und endet spätestens in dem Jahr, in dem das Mitglied 27 Jahre alt wird.
- d) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Ereignisses (z. B. Eintritt, Beitragszahlung etc.) das 14. Lebensjahr vollendet haben oder im gleichen Jahr vollenden werden, aber noch nicht volljährig sind oder im Jahr des Ereignisses volljährig werden.
- e) Kinder sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Ereignisses (z. B. Eintritt, Beitragszahlung etc.) 13 Jahre alt oder jünger sind und im gleichen Jahr auch bleiben.
- f) Fördermitglieder unterstützen den Verein, ohne daraus einen Anspruch ableiten zu können. Eine Umwandlung in Aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.

Satzung

Stand: 28.02.2026



- g) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- h) Für den Wechsel von einer Aktiven Mitgliedschaft (Absatz a), Ziffer 1) zu einer Fördermitgliedschaft (Absatz a), Ziffer 2) gelten die gleichen Anforderungen an Frist und Form, wie bei einem freiwilligen Austritt.

§ 7 Aufnahme des Mitglieds

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand.
- c) Mit der Beantragung der Mitgliedschaft bestätigt das neue Mitglied, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, die Satzung vorbehaltlos anzuerkennen und die von den Vereinsorganen verabschiedeten Ordnungen zu befolgen.
- d) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.
- e) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren für die Beiträge und alle weiteren Geldleistungen verpflichtet. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung und/oder -daten sind dem Verein rechtzeitig unaufgefordert mitzuteilen. Für den Mehraufwand durch Nichtbefolgung dieser Vorschrift (z. B. Nichteinlösen einer Lastschrift) ist das Mitglied verpflichtet, zusätzlich einen vom Vorstand festgelegten pauschalen Kostenbetrag zu bezahlen. Alleine die Verweigerung der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren kann zur Ablehnung des Aufnahmeantrags führen.

§ 8 Rechte des Mitglieds

- a) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der formulierten Aufgaben und Ziele und unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen. Dem Fördermitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen unentgeltlich zu benutzen, nicht zu.
- b) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, unter Beachtung der geltenden Ordnungen und Bedingungen.

Satzung

Stand: 28.02.2026



- c) In der Mitgliederversammlung hat ausnahmslos jedes Mitglied Anwesenheits- und Rederecht. Eine Vertretung durch Dritte, auch Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile, ist nicht statthaft.
- d) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen bei Vorstandswahlen und Entscheidungen über Anträge sind Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem Jahr, in dem sie 16 Jahre alt werden (aktives Wahlrecht). Eine Übertragung des Stimmrechts ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- e) Das passive Wahlrecht bei Vorstandswahlen steht allen Mitgliedern ab dem Tag zu, an dem sie 18 Jahre alt werden.
- f) In Ausschüsse und als besondere Vertreter können Mitglieder ab dem Jahr bestellt werden, in dem sie ihr 16. Lebensjahr vollenden.
- g) Stimmberechtigte Mitglieder sind gegenüber der Mitgliederversammlung antragsberechtigt. Näheres regelt § 14 Mitgliederversammlung.

§ 9 Pflichten des Mitglieds

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen und zu befolgen und die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben alle weiteren Mitglieder die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und weitere Leistungen (z. B. Arbeitsstunden, Umlagen, Bausteine) pünktlich zu erfüllen. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und weiteren Leistungen befreit.
- b) Alle Mitglieder haben die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und zu befolgen, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- c) Für schriftliche Informationen des Vereins an die Mitglieder wird grundsätzlich die digitale Nachricht in Form einer E-Mail als bevorzugte Art festgelegt. Darunter ist auch die Übertragung einer Datei als Anhang einer E-Mail zu verstehen.

Das mögliche Erfordernis der Schriftform wird daher durch eine Nachricht via E-Mail erfüllt. Maßgebend für eine ordnungsgemäße Information (z. B. Einladung zur Mitgliederversammlung) ist die dem Vorstand letztbekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse.

Das Mitglied ist verpflichtet, seine E-Mail-Adresse dem Verein bekannt zu geben. Die zeitnahe Mitteilung von Adressenänderungen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Es bleibt dem Verein unbenommen, sich im Einzelfall für eine analoge Information zu entscheiden.

Satzung

Stand: 28.02.2026



§ 10 Beiträge und sonstige Leistungen

- a) Die Mitglieder zahlen Beiträge, Gebühren und Umlagen und übernehmen weitere sonstige Leistungen. Beiträge sind hauptsächlich die Mitgliedsbeiträge und die grundsätzliche Möglichkeit, einen Baustein (=Aufnahmegebühr) zu erheben. 'Sonstige Leistungen' sind hauptsächlich die Verpflichtung, zusätzlich Arbeitsstunden zu leisten.

Über die Pflichtstunden hinausgehende Arbeitsleistungen erfolgen freiwillig und werden grundsätzlich nicht vergütet. Welche Arbeitsleistungen als offizielle Arbeitsstunden zählen, bzw. welche Leistungen nicht dazu zählen, legt der Vorstand fest. Er informiert entsprechend.

- b) Über die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen und aller sonstigen Leistungen und ggf. den Beginn und die Dauer sonstiger Leistungen, sowie deren Ausgestaltung und Details, entscheidet allein die Mitgliederversammlung.
- c) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- d) Über die Höhe der Beiträge und evtl. weiterer Leistungen eines Geschäftsjahres ist bis Ende des dritten Quartals des Vorjahres auf der Homepage des Vereins zu informieren. Werden Beiträge und sonstige Leistungen in der Form verändert, dass es zu einer Mehrbelastung der Mitglieder kommt, sind die Mitglieder zeitnah schriftlich oder durch Aushang im Vereinsheim oder durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage zu informieren.
- e) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Er ist im April eines Jahres fällig. Es liegt im Ermessen des Vorstands, die Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt einzuziehen. Eine entsprechende Information erfolgt auf der Homepage. Für den Altersklassenwechsel ist allein das Kalenderjahr relevant, in dem der Wechsel in die nächsthöhere Altersklasse ansteht. Beispiel: Der Wechsel eines Jugendlichen < 18 Jahre zu den Erwachsenen erfolgt in dem Kalenderjahr, in dem der 18. Geburtstag liegt, egal wann das Ereignis im Laufe des Jahres ist.
- f) Die Fälligkeit aller weiteren Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Beschluss. Beiträge und sonstige geldliche Leistungen werden per Lastschrift im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- g) Vorstand wird ermächtigt, Beiträge und sonstige geldliche Leistungen in Härtefällen und als Ausnahme auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Beschluss muss von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern, ohne Gegenstimme, mitgetragen werden.

Satzung

Stand: 28.02.2026



§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein, oder durch den Tod des Mitglieds.
- b) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Kalenderjahresende erklärt werden. Maßgebend ist das Eingangsdatum; die Nachweispflicht obliegt dem Mitglied. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- c) Ein Mitglied,
 - das mit der Bezahlung fälliger Beträge mehr als drei Monate im Rückstand ist, oder
 - das durch unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten auffällt, oder
 - das gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder Verbandsrichtlinien in schuldhafter Weise verstößt, oder
 - das sich innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens in der Form unehrenhaft verhält, dass die Interessen oder das Ansehen des Vereins intern oder extern schwerwiegend beeinträchtigt werden,

kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Zum unehrenhaften Verhalten gegen die Interessen und zum Nachteil des Ansehens des Vereins gehören die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes ebenso, wie die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Der Ausschluss gilt ab Zugang der Entscheidung. Kann die Entscheidung nicht an der zuletzt bekannten Adresse zugestellt werden, gilt der Ausschluss ab dem Tage, an dem der Beschluss gefasst wurde. Auf Wunsch ist der Betroffene vom Vorstand anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb 4 Wochen nach Geltung des Beschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen ab Geltung der Vorstandsentscheidung alle Rechte des betreffenden Mitglieds, bei der Mitgliederversammlung hat es Anwesenheits- und Rederecht.

- d) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.
- e) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Bereits erbrachte Beiträge und sonstige Leistungen für das aktuelle Geschäftsjahr werden nicht erstattet. Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben bestehen.



§ 12 Organe des Vereins

- a) Organe des Vereins sind
- der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 13 Der Vorstand

- g) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie all die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ordnungen werden grundsätzlich vom Vorstand erlassen; Widersprüche auch einzelner Mitglieder sind zwecks endgültiger Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- h) Er besteht aus
- dem Kernvorstand und
 - dem Fachvorstand.

Den Kernvorstand bilden

- der Vorsitzende,
- der Geschäftsführer,
- der Leiter Sport und
- der Anlagenmanager.

Die Kernvorstände werden beauftragt und bevollmächtigt, bei Bedarf bis zu 3 Fachvorstände (Beiräte) zu bestellen. Mit der Bestellung sind konkrete Aufgabengebiete zuzuweisen.

- i) Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- j) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan zu geben und diese gegenüber den Mitgliedern zu veröffentlichen.
- k) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Kernvorstand. Es gilt das Vieraugenprinzip. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von zwei Mitgliedern des BGB-Vorstandes abgegeben, davon muss eine Person der Vorsitzende oder der Geschäftsführer sein.
- l) Die Vertretung im Innenverhältnis regelt der Vorstand selbst. Er informiert darüber in der Geschäftsordnung.

Die Fachvorstände sind an der Vereinsführung, der Willensbildung, der Entscheidungsfindung und der Entscheidung selbst gleichberechtigt beteiligt.

Satzung

Stand: 28.02.2026



- m) Die Kernvorstände werden für zwei Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Kernvorstand wählt.

Die Bestellung der Fachvorstände endet automatisch mit der Neubesetzung des Kernvorstands. Eine Neubestellung der Fachvorstände durch den neuen Kernvorstand ist unbegrenzt möglich.

- n) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern in der laufenden Wahlperiode kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder gleichberechtigt ergänzen. Bis zur Neubesetzung hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds von anderen Vorstandsmitgliedern zuverlässig abgedeckt werden.

- o) Eine Person kann bis zu zwei Vorstandsfunktionen übernehmen. Die Ämter des Vorsitzenden und des Geschäftsführers dürfen jedoch nicht in einer Hand sein.

Vorstandsmitglieder mit zwei Funktionen haben bei Abstimmungen nur EINE Stimme.

- p) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausführung vorliegt. Betroffene sind, sofern möglich und vom Betroffenen gewollt, vor der Entscheidung zu hören. Die Enthebung gilt unmittelbar. Gegen eine Entscheidung kann der Betroffene innerhalb 4 (vier) Wochen nach Geltung Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, ein anders geartetes Rechtsmittel steht ihm nicht zu. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

- q) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Bei Bedarf kann der Vorstand seine Sitzungen in Form von 'Audio-' oder 'Video-Konferenzen' abhalten.

- r) Die Beschlüsse in Sitzungen des Vorstandes werden, sofern in anderen Teilen der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

- s) Bei Bedarf ist eine Entscheidung auch via E-Mail möglich. Der Antragsteller verteilt seinen Antrag per E-Mail an die offiziellen Adressen der Funktionsträger mit Vorgabe einer Frist von mindestens 3 (drei) Tagen zur Entscheidung. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss zustimmen, ausbleibende Stimmen gelten als Ablehnung. Eine in dieser Art erfolgte Entscheidungsfindung ist im nächsten Protokoll der Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu dokumentieren. Widerspricht

Satzung

Stand: 28.02.2026



die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Rundfrage per E-Mail, muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

- t) Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren, Abstimmungsergebnisse sind nach JA- und NEIN-Stimmen und Enthaltungen festzuhalten. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterzeichnet und an alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder elektronisch verteilt. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist das Protokoll der letzten Sitzung als korrekt zu verabschieden oder zu korrigieren.
- u) Das Stimmrecht eines Vorstandsmitglieds ruht in Angelegenheiten, an denen es persönlich betroffen ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Kernvorstands,
 - Wahl des Kernvorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen (Soweit Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt.),
 - Entscheidung über planbare Investitionen mit einem Volumen größer 10.000 EUR¹,
 - Entscheidung über die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung geplanter Investitionen¹,
 - Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung und
 - Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes.

¹ = Bei Reparaturen in Verbindung mit 'Gefahr in Verzug' bzw. bei nicht aufschiebbaren Aufwendungen ist der Vorstand bevollmächtigt und berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen.

- b) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft alle zwei Jahre im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- c) Der Vorstand kann, wenn erforderlich, eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand gefordert wird.

Satzung

Stand: 28.02.2026



- d) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 (sechs) Wochen mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung, oder durch Veröffentlichung im amtlichen gemeindlichen Mitteilungsblatt, oder durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unter 'www.tfc-echzell.de'.
- e) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 4 (vier) Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand einen Antrag stellen und damit die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Antrag ist vom Antragsteller zu begründen und zu unterschreiben. Fristgemäß ist ein Antrag gestellt, wenn er 28 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen ist. Den Nachweis hat im Zweifel der Antragsteller zu erbringen.

Über alle nach Einberufung der Mitgliederversammlung fristgerecht eingegangenen Anträge hat der Vorstand spätestens 21 Tage vor der Versammlung auf der Vereinshomepage ausreichend zu informieren und daraus resultierend die endgültige Tagesordnung zu veröffentlichen. Ersatzweise kann auch im gemeindlichen Mitteilungsblatt informiert werden.

Alle Anträge, die nicht, wie zuvor beschrieben, nachträglich zur Erweiterung der damit endgültigen Tagesordnung geführt haben, sind ausnahmslos unzulässig. Das gilt für verspätet schriftlich eingegangene Anträge, wie auch für sog. Dringlichkeitsanträge auf der Mitgliederversammlung.

Der Versammlungsleiter entscheidet, ob er über unzulässige Anträge in dem üblichen Tagesordnungspunkt 'Verschiedenes' diskutieren lässt. Eine Beschlussfassung ist definitiv ausgeschlossen.

- f) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- g) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung greift die Vertretungsregelung. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- h) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Besteht Einvernehmen, kann nach der Wahl des Vorsitzenden der weitere Wahlvorgang an diesen übergeben werden.
- i) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch mündliche Stimmabgabe oder mittels Handzeichen, Blockwahlen sind ausdrücklich zugelassen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Teilnehmer widersprochen wird. Die Abstimmung darüber erfolgt ausnahmslos offen.
Steht bei Wahlen nur ein Kandidat zur Auswahl, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, gewinnt der Bewerber, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.

Satzung

Stand: 28.02.2026



Beschlüsse über eine Satzungsänderung, sowie Beschlüsse über die Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung des unbeweglichen Vereinsvermögens bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Abstimmungen über Anträge entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

j) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, bei deren Verhinderung entsprechend der Vertretungsregelung, und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Sie muss mindestens enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder, ggf. unterteilt in stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- Die Tagesordnung,
- Die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen),
- Die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge im vollen Wortlaut und
- Beschlüsse im vollen Wortlaut.

Auf den vollen Wortlaut im Protokoll bei Anträgen und Beschlüssen kann verzichtet werden, wenn die Anträge selbstredend sind und dem Protokoll angehängt werden und im Protokoll auf die Anlagen verwiesen wird.

k) Stimmrecht eines Mitgliedes ruht in Angelegenheiten, an denen es persönlich beteiligt ist.

l) Der Vorstand ist berechtigt, Dritte zur Mitgliederversammlung einzuladen bzw. diesen eine ggf. vorübergehende Teilnahme zu erlauben. Voraussetzung sind entsprechende Hinweise in der Einladung bzw. auf der Tagesordnung. Inwieweit Gäste sich aktiv an Diskussionen beteiligen dürfen, entscheidet alleine der Versammlungsleiter.

Mitglieder haben nicht das Recht, Gäste ohne vorherige Zustimmung des Versammlungsleiters mitzubringen.

m) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

Satzung

Stand: 28.02.2026



Der Vorstand kann in einer "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 15 Ausschüsse und besondere Vertreter

- a) Der Vorstand kann besondere Vertreter bestellen und abberufen, sowie deren Wirkungskreis bestimmen. Er kann zu seiner Unterstützung temporäre Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen.
- b) Der Vorstand wird bevollmächtigt und beauftragt, die für den Tennisalltag erforderliche Unterstützung der arbeitsintensiven Ressorts durch das Einrichten von Ausschüssen zu sichern und für die notwendige Bestellung von Ausschussmitgliedern zu sorgen.

Ausschüsse werden auf Antrag des jeweiligen Ressortleiters gebildet, sofern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder dafür stimmt.

Die Leitung der Ausschüsse obliegt dem für das Ressort zuständigen Vorstandsmitglied. Das Vorstandsmitglied kann die Leitung des Ausschusses an ein Ausschussmitglied delegieren. Die weiteren Ausschussmitglieder gehören dem Vorstand nicht an. Demgegenüber können Vorstandsmitglieder zusätzlich in den Ausschüssen mitarbeiten.

Die Besetzung der Ausschüsse sollte parallel zu Mitgliederversammlungen erfolgen und die Ausschussmitglieder sollten die übernommenen Aufgaben zumindest für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des zuständigen Ressortleiters fest übernehmen.

Die konkrete Ausgestaltung der Spielregeln und Prozesse obliegt dem Vorstand. Sofern er dieses Recht teilweise an den Ausschuss delegiert, sind dort besprochene Ergebnisse vom Vorstand zu genehmigen.

Ressortleiter und Gesamtvorstand haben dafür zu sorgen, dass über die Existenz von Ausschüssen, deren Aufgaben und Besetzung zeitnah und umfassend auf der Homepage des Vereins informiert wird.

- c) Der Vorstand wird beauftragt und bevollmächtigt, mindestens zwei 'Vertrauenspersonen i. S. Kindeswohl' zu bestellen. Es ist auf die für diese Aufgabe notwendigen Eignungen zu achten. Idealerweise sollte es sich um eine Frau und einen Mann handeln.

Vertrauenspersonen sind ein Angebot des Vereins an jedes Mitglied, vornehmlich Kinder und Jugendliche. Sie sind 'Anwalt' der um Hilfe suchenden Betroffenen, werden aktiv bei

Satzung

Stand: 28.02.2026



Hinweisen Dritter, reagieren auf eigene Beobachtungen.

Die Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch gegenüber dem Vorstand. Sie handeln selbständig und sind nicht weisungsgebunden.

Gehört keine der bestellten Vertrauenspersonen dem Vorstand an, bestimmt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen als Ansprechpartner. Nur dieses Vorstandsmitglied wird bei Bedarf informiert und ist bei diesen Themen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand informiert über die Vertrauenspersonen in geeigneter Weise, z. B. Homepage, Aushang etc. Er trägt Sorge für eine themenbezogene Qualifizierung der Vertrauenspersonen.

§ 16 Kassenprüfer, Kassenprüfung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge, der Belege und des Jahresabschlusses auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
- b) Die ordentliche Kassenprüfung erfolgt rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Durch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von 2/3 der Mitglieder kann eine außerordentliche Kassenprüfung bestimmt werden.
- c) Dem Vorstand sind die Ergebnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.
- d) Ein Kassenprüfer kann nur einmal wiedergewählt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
- e) Steht ein, oder stehen beide Kassenprüfer in der laufenden Wahlperiode nicht mehr weiter zur Verfügung, wird der Vorstand beauftragt und bevollmächtigt, die Funktion aus den Reihen der Mitglieder neu zu besetzen.
- f) Ein auf diese Weise bestellter Kassenprüfer kann ein weiteres Mal gewählt werden.

§ 17 Haftung

- a) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst

Satzung

Stand: 28.02.2026



Ansprüche herleiten könnten.

- b) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- c) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- d) Für Schäden, die Mitglieder des Vorstands, deren besondere Vertreter, sowie Ausschussmitglieder in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetzbuch verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller übrigen Mitarbeiter, Funktionsträger und besonderen Beauftragen.
- e) Mitgliedern des Vorstands, deren besonderen Vertretern, sowie Ausschussmitgliedern werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, diese haben dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetzbuch verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Kernvorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Reinvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, an wen das Reinvermögen übertragen wird. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins.

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und

Satzung

Stand: 28.02.2026



sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet (gespeichert, verändert, übermittelt) und genutzt.

- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d) Der Vorstand wird beauftragt und bevollmächtigt,
- die personenbezogenen Daten im Detail festzulegen und
 - eine Klassifizierung entsprechend Artikel 6 Abs. 1 DSGVO vorzunehmen. Weiterhin
 - den Anforderungen des Artikel 30 Abs. 1 DSGVO (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) und des Artikel 32 DSGVO (TOM) nachzukommen, sowie
 - alle weiteren Pflichten, wie z. B. Löschfristen, Informationspflicht usw., zu regeln und allgemeinverständlich schriftlich zu fixieren.

Auf der Vereinshomepage und bei Bedarf in geeigneter sonstiger Art und Weise ist darüber umfassend zu informieren, den Mitgliedern ist im Rahmen der Mitgliederversammlungen zu berichten.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder (z. B. Stichwort: vorvertraglicher Zeitraum) werden intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse daran hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- e) Eine aktive und umfassende Öffentlichkeitsarbeit ist im ureigenen Interesse des Vereins. Das geschieht in erster Linie über die Vereinshomepage und auf vom Verein betriebenen Seiten auf SocialMedia-Plattformen. Zusätzlich aber auch in sonst geeigneter und sich anbietender Art und Weise, wie Print- (Zeitungen,

Gemeindeblättchen, Werbeträger etc.) und Telemedien, Newsletter usw.

Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst vorrangig alle Aktivitäten und Ereignisse in Verbindung mit dem Verein, aber ggf. auch den Verein tangierende Themen allgemeiner Natur. Dabei geht es hauptsächlich um sportliche und gesellige Themen, oder um

Satzung

Stand: 28.02.2026



Veranstaltungen, wie z. B. die Mitgliederversammlung. Aber auch um Personalien, wie die Begrüßung neuer Mitglieder, Jubiläen oder Informationen über ehrenamtlich tätige Mitglieder.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden Bild- (Fotos, Videos etc.) und ggf. Tonaufnahmen gefertigt und verwendet, manchmal werden Namen genannt.

Sollte ein der Öffentlichkeitsarbeit widersprechendes besonderes Interesse des Mitglieds bestehen, ist das dem Verein gegenüber ausführlich schriftlich vorzutragen, damit eine Abwägung der Interessen erfolgen kann.

- f) Der komplette Wettbewerb des Hessischen Tennis Verbands und aller teilnehmenden Tennisvereine wird digital, derzeit über Hessen Tennis Online (HTO), abgewickelt. Das gilt gleichermaßen für (Leistungsklassen- und andere) Turniere, an denen Vereinsmitglieder individuell teilnehmen.

Zwingende Voraussetzung ist die Erteilung einer Lizenz, bei deren Beantragung personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Kontaktdaten, Alter, Staatsangehörigkeit und die Vereinszugehörigkeit etc.) an den übergeordneten Verband informiert werden. Mit Lizenzerteilung erhält das Mitglied eine eindeutige ID.

Bei Funktionären werden darüber hinaus deren Funktion gemeldet.

Die Information der Öffentlichkeit darüber und über das eigentliche Spielgeschehen erfolgt in erster Linie und umfassend ebenfalls digital, derzeit durch HTO. Mit der Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen oder dem Besuch von Turnieren ist deshalb die ausdrückliche Genehmigung verbunden, die erforderlichen Daten an den Verband und die entsprechenden Stellen weitergeben zu dürfen.

Eine Teilnahme an offiziellen Verbandswettkämpfen ist ohne die Weitergabe und Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht möglich.

Durch die (optionale) Nutzung externer Tools zur Unterstützung des Vereinszwecks, z. B. Online-Buchungssystem, zentrale Mitgliederverwaltung, Newsletterversand, Turnierorganisation etc., ergibt sich die Notwendigkeit, davon betroffene bzw. dafür benötigte personenbezogene Daten auf externe Server, z. B. in eine Cloud, zu übertragen. Dabei sollten nur Lösungen genutzt werden, die den europäischen Datenschutzregeln unterliegen. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder über den Einsatz entsprechender Tools. Dem Datenschutzgedanken folgend werden nur die für den jeweiligen Zweck benötigten Daten verwendet und extern verwaltet. Es ist zeitnah auf der Homepage zu informieren, welche externen Lösungen eingesetzt und welche personenbezogenen Daten in diesen Fällen extern verwaltet werden.

Mitglieder, die ihre Daten nicht in diesen externen Datenbanken sehen wollen, können

an entsprechenden Aktivitäten und Events, z. B. Turnieren, nicht teilnehmen. Je nach Ziel und Aufgabe eines eingesetzten externen Tools, z. B. zentrale Mitgliederverwaltung, ist eine Mitgliedschaft ohne die Übertragung der Daten auf einen externen Server nicht möglich.

Satzung

Stand: 28.02.2026



Eine andere Art der Weitergabe an Dritte betrifft eher die Funktionäre. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder kann solche abschließen. In diesem Zusammenhang übermitteln wir, soweit erforderlich, Name und Anschrift, Geburtsdatum oder Alter und Funktion des Mitglieds.

Eine sog. Auftragsdatenverarbeitung erfolgt durch unsere Bank, über die wir Forderungen an die Mitglieder (Beiträge, Arbeitsstunden etc.) per Lastschrift im SEPA-Verfahren einziehen. Die hier weiterzugebenden personenbezogenen Daten sind Namen (Kontoinhaber und Mitglied) und IBAN.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- a) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.02.2026 beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Echzell, den 28.02.2026

Frank Huesmann
(Vorsitzender)

Daniela Wolf
(Geschäftsführerin)

Gerald Ziche
(Leiter Sport)

Ulrich Gorr
(Anlagenmanager)